1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Mai 1993	Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 93	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung . *Ändert GVBl. II 323-66*	183
18. 5. 93	Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle für Bescheinigungen nach den § 7i Abs. 2 und § 10g Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes . . . *GVBl. II 42-44*	189
10. 5. 93	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung . . . . . *Ändert GVBl. II 311-8*	190

Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung*)

Vom 25. Mai 1993

Auf Grund des § 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 und des § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Beihilfenverordnung in der Fassung vom 11. Juli 1990 (GVBl. I S. 427, 439) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218)" durch die Worte „24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2299), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342)" ersetzt.
   b) In Abs. 4 Nr. 3 Buchst. a werden die Worte „21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218)" durch die Worte „9. März 1992 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342)" ersetzt.
   c) Abs. 4 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
      „7. Personen, denen Leistungen nach § 11 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1992 (BGBl. I S. 2), § 27 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1992 (BGBl. I S. 67), § 16 oder § 38 Abs. 2 bis 4 des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 334), oder entsprechenden vorrangigen Rechtsvorschriften eines anderen Landes zustehen."
   d) In Abs. 5 werden die Worte „Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung" durch die Worte „Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512)," ersetzt.
2. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:
   „3. Halbwaisen im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2."

*) Ändert GVBl. II 323-66

3. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Klammerhinweis „(BGBl. I S. 2316)" ein Komma und folgende Worte eingefügt:

      „jeweils geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266),".
   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

         „Besteht Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen, sind die danach gewährten Leistungen in voller Höhe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen."
      bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Arznei-, Verband- und Heilmittel" durch die Worte „Arznei- und Verbandmittel" ersetzt.
      cc) In Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)," gestrichen.
      dd) In Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „23. März 1990 (BGBl. I S. 582)" durch die Worte „21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094)" ersetzt.
   c) In Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung „§ 248 Abs. 2" durch die Verweisung „§ 240 Abs. 3 a" ersetzt.
   d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
      aa) Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

         „Sachleistungen auf Grund von Rechtsvorschriften; dies gilt nicht, wenn ein Sozialhilfeträger Ersatz seiner Aufwendungen verlangt."
      bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

         In Satz 1 wird die Zahl „30 000" durch die Zahl „35 000" ersetzt, und in Satz 2 werden nach dem Wort „Innern" die Worte „und für Europaangelegenheiten" angefügt.
      cc) In Nr. 6 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

         „als nahe Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder der jeweils behandelten Person".
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 Satz 3 werden die Worte „Aufwendungen für zahntechnische Leistungen" durch die Worte „Material- und Laborkosten bei zahntechnischen Leistungen" ersetzt.
   b) In Nr. 6 Satz 1 werden die Worte „Verordnung vom 21. November 1989 (BGBl. I S. 2043)" durch die Worte „Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266)" ersetzt sowie nach dem Wort „Sonderentgelte" die Worte „und Fallpauschalen" eingefügt.
   c) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „Berufspflegekraft" durch die Worte „vollbeschäftigte Berufspflegekraft" ersetzt.
      bb) In Satz 2 werden die Worte „nahe Angehörige (§ 5 Abs. 6 Nr. 6)" durch die Worte „Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegereltern und Geschwister des Beihilfeberechtigten oder des berücksichtigungsfähigen Angehörigen" ersetzt.
      cc) In Satz 3 werden die Worte „einen nahen Angehörigen" durch die Worte „eine der in Satz 2 bezeichneten Personen" sowie die Worte „keine höhere Beihilfe" durch die Worte „keine oder keine höhere Beihilfe" ersetzt.
   d) Nr. 8 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

         „Eine Familien- und Haushaltshilfe zur notwendigen Weiterführung des Haushalts des Beihilfeberechtigten bis zu 11 Deutsche Mark stündlich, höchstens 66 Deutsche Mark täglich, wenn die den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person wegen einer notwendigen stationären Unterbringung (Nr. 6, § 9) den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung ist, daß diese Person – ausgenommen Alleinerziehende – nicht oder nur geringfügig erwerbstätig ist, im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann."
      bb) In Satz 6 werden die Worte „eines nahen Angehörigen (§ 5 Abs. 6 Nr. 6)" durch die Worte „einer der in Nr. 7 Satz 2 bezeichneten Personen" ersetzt.
   e) In Nr. 9 Satz 4 werden die Worte „Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393)" durch die Worte „Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129)" ersetzt.

f) Nr. 10 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Unterkunft und Verpflegung bei einer ärztlich verordneten Heilbehandlung in einer Einrichtung, die der Betreuung und Behandlung von Kranken oder Behinderten dient, bis zur Höhe von 10 Deutsche Mark täglich;".

5. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Die Anerkennung erlischt, wenn die Sanatoriumsbehandlung nicht innerhalb von vier Monaten seit Bekanntgabe des Bescheids begonnen wird."

6. Dem § 8 Abs. 3 Nr. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Die Anerkennung erlischt, wenn die Heilkur nicht innerhalb von vier Monaten seit Bekanntgabe des Bescheids begonnen wird."

7. § 12 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die Hebamme und den Entbindungspfleger,".

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Zahl „30 000" durch die Zahl „35 000" ersetzt.

bb) In Nr. 2 Buchst. a werden nach dem Wort „Berufsausbildung" ein Komma und das Wort „Arbeitslosigkeit" eingefügt.

cc) Nr. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Beitragszuschüsse des Rentenversicherungsträgers nach den §§ 106 und 315 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), von mindestens 100 Deutsche Mark monatlich oder mindestens der Hälfte des zu entrichtenden Krankenversicherungsbeitrags erhalten,".

b) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „stationären" durch das Wort „vollstationären" ersetzt.

c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 248 Abs. 2" durch die Verweisung „§ 240 Abs. 3a" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „nach § 248 Abs. 2" durch die Worte „ausschließlich nach § 240 Abs. 3a" ersetzt.

9. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Sind diese Personen Erben von Beihilfeberechtigten, erhalten sie Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „300" durch die Zahl „500" ersetzt.

b) In Abs. 9 werden die Worte „und § 14 Abs. 2 Nr. 2" durch die Worte", § 14 Abs. 2 Nr. 2 und der Anlage 1" ersetzt.

c) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für den Beginn der Frist ist bei Beihilfen nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 der letzte Tag des Monats, in dem die Pflege erbracht wurde, nach § 12 Abs. 2 der Tag der Geburt oder der Aufnahme in die Familie mit dem Ziel der Annahme als Kind, nach § 13 Abs. 1 der Tag des Ablebens und bei Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Tag der Beendigung der Heilkur maßgebend."

bb) Als Satz 4 wird angefügt:

„Hat ein Sozialhilfeträger vorgeleistet, beginnt die Frist mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Sozialhilfeträger die Aufwendungen bezahlt."

11. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326)" durch die Worte „20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317)" ersetzt.

12. In § 20 werden nach dem Wort „Innern" die Worte „und für Europaangelegenheiten" eingefügt.

13. Die Anlage 1 (zu § 6 Abs. 1 Nr. 1) wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 2.3 1. Spiegelstrich wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und als Satz 2 bis 4 angefügt:

„Zeigt sich bei der Therapie, daß das Behandlungsziel innerhalb 80 Stunden nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere Behandlungsdauer von höchstens 20 Stunden anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nr. 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere tiefenpsychologisch fundierte Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme des vertrauensärztlichen Gutachters,".

b) Nach Nr. 2.3 2. Spiegelstrich wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und als Satz 2 bis 4 angefügt:

„Zeigt sich bei der Therapie, daß das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahlen nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nr. 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters,".

c) Der Nr. 3.3 werden als Satz 3 bis 5 angefügt:

„Zeigt sich bei der Therapie, daß das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahlen nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere Behandlungsdauer von höchstens 20 Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nr. 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters,".

d) Die Nr. 3.4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Arzt kann einen Diplompsychologen zur Behandlung hinzuziehen, der eine mindestens dreijährige abgeschlossene Zusatzausbildung in Verhaltenstherapie an einem anerkannten Ausbildungsinstitut hat oder von gesetzlichen Krankenkassen bei der Verhaltenstherapie zur Delegation zugelassen ist."

bb) Satz 5 wird gestrichen; der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

e) In Nr. 4.2 werden nach dem Wort „‚Neurologie,'" die Worte „‚Pädaudiologie, Phoniatrie,'" eingefügt.

14. Die Anlage 2 (zu § 6 Abs. 1 Nr. 4) wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „Leibbinden, Krampfaderbinden und dergleichen" durch das Wort „Krampfaderbinden" ersetzt.

b) In Nr. 10 werden nach dem Wort „Innern" die Worte „und für Europaangelegenheiten" eingefügt.

c) Nr. 11.1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Als Satz 2 bis 4 werden neu eingefügt:

„Die in Satz 1 genannten Höchstbeträge für Gläser beziehen sich auf weiße, nicht entspiegelte Gläser. Darüber hinausgehende Kosten für Gläser sind nur beihilfefähig, wenn sie nachweislich aus medizinischen Gründen notwendig sind. In diesen Fällen ist eine aufgeschlüsselte Rechnung des Optikers (mit Angaben über Glasgröße, Glasqualität, Sonderbearbeitung und die jeweiligen Kosten hinsichtlich der Glasqualität im Vergleich zu den Kosten bei mittlerer Art und Güte) vorzulegen."

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

d) Nr. 11.5.4 erhält folgende Fassung:

„Bei von Augenoptikern angepaßten Gläsern sind die angemessenen Kosten für die Sehschärfenbestimmung beihilfefähig. Werden neue Gläser in das vorhandene Brillengestell eingesetzt, sind auch die angemessenen Einschleifkosten im Rahmen der Höchstbeträge für Gläser (Nr. 11.1) beihilfefähig."

e) Als Nr. 12 wird angefügt:

„12. Die Aufwendungen für Blindenhilfsmittel sowie die erforderliche Unterweisung in deren Gebrauch sind in folgendem Umfang beihilfefähig:

12.1 Anschaffungskosten für zwei Langstöcke sowie ggf. für elektronische Blindenleitgeräte nach ärztlicher Verordnung.

12.2 Aufwendungen für ein ambulant durchgeführtes Grundtraining im Gebrauch des Landstocks sowie in der Orientierung

- Stundensatz von höchstens 50 Deutsche Mark für die Unterweisung bis zu 60 Stunden einschließlich des erforderlichen Unterrichtsmaterials, darüber hinaus in besonderen Fällen bei entsprechendem Nachweis der Notwendigkeit weitere 20 Stunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 20 Stunden,

- Ersatz der notwendigen Fahrkosten für Fahrten des Trainers in Höhe von 52 Pfennig je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels,
- Ersatz der notwendigen Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung des Trainers, soweit eine tägliche Rückkehr zum Wohnort des Trainers nicht zumutbar ist, bis zu einem Betrag von 50 Deutsche Mark täglich.

Werden an einem Tag mehrere Blinde unterrichtet, können die genannten Aufwendungen des Trainers nur nach entsprechender Teilung berücksichtigt werden.

12.3 Aufwendungen für ein stationär durchgeführtes Grundtraining im Gebrauch des Langstocks sowie in der Orientierung

- Fahrkosten für die An- und Abreise nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
- Kursgebühr entsprechend Nr. 12.2,
- Kosten der Unterkunft nach § 6 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a.

Soweit nach dem Grundtraining eine ergänzende Unterweisung am Wohnort des Blinden erforderlich ist, können die Aufwendungen im notwendigen Umfang unter entsprechender Anwendung der Nr. 12.2 anerkannt werden.

12.4 Aufwendungen für ein erforderliches Nachtraining (z. B. bei Wegfall eines noch vorhandenen Sehrestes, Wechsel des Wohnortes) entsprechend Nr. 12.2 und 12.3.

12.5 Die Aufwendungen eines ergänzenden Trainings an Blindenleitgeräten können in der Regel bis zu 30 Stunden ggf. einschließlich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie notwendiger Fahrkosten des Trainers in entsprechendem Umfang anerkannt werden. Die Anerkennung weiterer Stunden ist bei entsprechender Bescheinigung der Notwendigkeit möglich.

12.6 Die Aufwendungen sind durch eine Rechnung einer Blindenorganisation nachzuweisen. Ersatzweise kann auch eine unmittelbare Abrechnung durch den Mobilitätstrainer akzeptiert werden, falls dieser zur Rechnungsstellung gegenüber gesetzlichen Krankenkassen berechtigt ist."

15. Die Anlage 3 (zu § 8 Abs. 6) wird wie folgt geändert:

a) Es werden eingefügt die Heilkurorte:

„Bederkesa	2852	Bederkesa	G	Moorheilbad
Bischofsgrün	8583	Bischofsgrün	G	Heilklimatischer Kurort
Bodenmais	8373	Bodenmais	G	Heilklimatischer Kurort
Freiburg	7800	Freiburg	Ortsbereich an den Heilquellen	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Gelting	2342	Gelting	G	Kneippkurort
Nordstrand	2251	Nordstrand	Nordstrand	Seeheilbad
Reichshof	5226	Reichshof	Eckenhagen	Heilklimatischer Kurort
Saulgau	7968	Saulgau	Saulgau	Heilquellen-Kurbetrieb
Segeberg	2360	Bad Segeberg	G	Heilbad
Soltau	3040	Soltau	G	Ort mit Sole-Kurbetrieb
Staffelstein	8623	Staffelstein	B Thermalsolebad Staffelstein (Obermain Therme)	Heilquellen-Kurbetrieb"

b) Der Heilkurort „Plön" wird mit allen Zusätzen gestrichen.

c) Es werden ersetzt:

aa) bei dem Heilkurort „Andernach" die Artbezeichnung „Heilkurort" durch die Artbezeichnung „Heilbad",

bb) bei dem Heilkurort „Bergzabern" die Artbezeichnung „Kneippkurort" durch die Artbezeichnung „Kneippheilbad",

cc) bei dem Heilkurort „Bertrich" die Artbezeichnung „Heilkurort" durch die Artbezeichnung „Heilbad",

dd) bei dem Heilkurort „Boppard" die Artbezeichnungen „Kneippkurort" (Boppard) und „Heilkurort" (Bad Salzig) durch die Artbezeichnungen „Kneippheilbad" (Boppard) und „Heilbad" (Bad Salzig),

ee) bei dem Heilkurort „Breisig" die Artbezeichnung „Heilkurort" durch die Artbezeichnung „Heilbad",

ff) bei dem Heilkurort „Burgbrohl" die Artbezeichnung „Heilkurort" durch die Artbezeichnung „Heilbad",

gg) bei dem Heilkurort „Dürkheim" die Artbezeichnung „Heilkurort" durch die Artbezeichnung „Heilbad",

hh) bei dem Heilkurort „Ems" die Artbezeichnungen „Heilkurort und Heilklimatischer Kurort" durch die Artbezeichnung „Heilbad",

ii) bei dem Heilkurort „Emstal" die Gemeindebezeichnung „Emstal" durch die Gemeindebezeichnung „Bad Emstal" und die Artbezeichnung „Heilquellen-Kurbetrieb" durch die Artbezeichnung „Heilbad",

jj) bei dem Heilkurort „Gersfeld" die Artbezeichnung „Kneippkurort" durch die Artbezeichnung „Kneippheilbad",

kk) bei dem Heilkurort „Hönningen" die Artbezeichnung „Heilkurort" durch die Artbezeichnung „Heilbad",

ll) bei dem Heilkurort „Kassel" die Artbezeichnungen „Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort" durch die Artbezeichnung „Kneippheilbad",

mm) bei dem Heilkurort „Kreuznach" die Artbezeichnung „Heilkurort" durch die Artbezeichnung „Heilbad",

nn) bei dem Heilkurort „Münster/Stein" die Artbezeichnung „Heilkurort" durch die Artbezeichnung „Heilbad",

oo) bei dem Heilkurort „Neuenahr" die Artbezeichnung „Heilkurort" durch die Artbezeichnung „Heilbad",

pp) bei dem Heilkurort „Oberstaufen" die Artbezeichnungen „Kneippkurort" (Schroththerapie) und „Heilklimatischer Kurort" durch die Artbezeichnungen „Schrothheilbad und Heilklimatischer Kurort",

qq) bei dem Heilkurort „Sobernheim" die Artbezeichnung „Felkekurort" durch die Artbezeichnung „Felke-Heilbad",

rr) bei dem Heilkurort „Traben-Trarbach" die Artbezeichnung „Heilkurort" durch die Artbezeichnung „Heilbad",

ss) bei dem Heilkurort „Wildbad" die Gemeindebezeichnung „Wildbad" durch die Gemeindebezeichnung „Bad Wildbad",

tt) bei dem Heilkurort „Wünnenberg" die Postleitzahl „4791" durch die Postleitzahl „4798".

d) Bei dem Heilkurort „Daun" wird die Artbezeichnung „Heilkurort," gestrichen.

e) Bei dem Heilkurort „Marienberg" erhält die vierte Spalte folgende Fassung:
„Bad Marienberg
(nur Stadtteile Bad Marienberg, Zinnheim und der Gebietsteil der Gemarkung Langenbach begrenzt durch die Gemarkungsgrenze Hardt, Zinnheim, Marienberg sowie die Bahntrasse Eberbach – Bad Marienberg)".

f) Bei dem Heilkurort „Zwesten" werden die Gemeindebezeichnung „Zwesten" durch die Gemeindebezeichnung „Bad Zwesten" und die Artbezeichnung wie folgt gefaßt: „Heilbad und Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb".

Artikel 2

Auf vor dem 1. Juni 1993 entstandene Aufwendungen ist das bisherige Recht anzuwenden.

Artikel 3

1. Es treten in Kraft Art. 1 Nr. 3 Buchst. c und Nr. 8 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Januar 1993,
2. die übrigen Vorschriften am 1. Juni 1993.

Wiesbaden, den 25. Mai 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
des Innern und für
Europaangelegenheiten
Dr. Günther

Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle für Bescheinigungen nach den § 7i Abs. 2 und § 10g Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes*)

Vom 18. Mai 1993

Auf Grund des § 7i Abs. 2 Satz 1 und des § 10g Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1899, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird bestimmt:

§ 1

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen ist die zuständige Stelle für die Erteilung der Bescheinigungen nach § 7i Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und nach § 10g Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in den Fällen des § 10g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes.

§ 2

Zuständige Stelle für die Erteilung der Bescheinigung nach § 10g Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes ist für die Fälle des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes

1. für Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen und wissenschaftliche Sammlungen
   a) das Hessische Landesmuseum Darmstadt, Friedensplatz 1, 6100 Darmstadt, im Regierungsbezirk Darmstadt,
   b) die Staatlichen Museen Kassel, Schloß Wilhelmshöhe, 3500 Kassel, in den Regierungsbezirken Gießen und Kassel,
2. für Bibliotheken
   a) die Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt, Marktplatz 15 (Residenzschloß), 6100 Darmstadt, im Regierungsbezirk Darmstadt,
   b) die Universitätsbibliothek Marburg, Wilhelm-Röpke-Straße 4, 3550 Marburg, im Regierungsbezirk Gießen,
   c) die Bibliothek der Gesamthochschule Kassel, Diagonale 10, 3500 Kassel, im Regierungsbezirk Kassel,
3. für Archive
   a) das Hessische Staatsarchiv Darmstadt, Marktplatz 15 (Residenzschloß), 6100 Darmstadt, im Regierungsbezirk Darmstadt,
   b) das Hessische Staatsarchiv Marburg, Friedrichsplatz 15, 3550 Marburg, in den Regierungsbezirken Gießen und Kassel.

§ 3

Die Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle für die Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Januar 1991 (GVBl. I S. 2)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Mai 1993

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

Die Ministerin der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

*) GVBl. II 42-44
[1]) Hebt auf GVBl. II 42-42

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 1562 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148, Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH, Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 5,00 DM zuzüglich Versandkosten bezogen werden. (280)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung*)

Vom 10. Mai 1993

Auf Grund des § 31 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126) wird verordnet:

Artikel 1

In Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung vom 24. September 1990 (GVBl. I S. 587, 749) wird das Datum „31. Dezember 1992" durch das Datum „1. Juli 1994" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Mai 1993

Der Hessische Minister des Innern und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 311-8